

Anlage zum Entwässerungsantrag
(Stand 19.01.2017)

Erforderliche Antragsunterlagen (je zweifach einzureichen):

- Lageplan des Grundstücks (M 1:500) mit Flur- und Flurstücksbezeichnung mit Darstellung aller baulichen Anlagen und aller erdverlegten Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte und Inspektionsöffnungen bis zur Anschlussstelle an der Grundstücksgrenze.
- Grundriss des Kellers (M 1:100 oder größer) mit Darstellung aller Entwässerungsanlagen gem. DIN 1986 (z. B. Bodeneinläufe, Fall- und Grundleitungen sowie Schächte, Hebeanlagen, Abscheider, Drainage, Rückstausicherungen usw. einschließlich Leitungsführung bis zur Anschlussstelle an der Grundstücksgrenze)
- Schnittzeichnung (M 1:100) mit Darstellung der Entwässerung in welcher die Rückstauenebene erkennbar ist
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser *über die belebte Bodenzone* schriftliche Erläuterung des Vorhabens und Lageplan (M 1:500 oder 1:1250) mit Flur- und Flurstücksbezeichnung mit Darstellung der Bebauung, der Versickerungsfläche sowie der Abwasserleitung (für das Niederschlagswasser). Evtl. wird die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich – bitte beim Technischen Bauamt, Tiefbau, erfragen (Tel. 02195/606-181, Herr Georgiadis).
- Alle Leitungen sind mit Angaben über Durchmesser und Gefälle zu versehen.
- Soweit Leitungen auf fremden Grundstücken verlegt werden: Nachweis über die Absicherung im Grundbuch

Wichtige Hinweise:

- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

- Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser muss ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers beim Oberbergischen Kreis, Untere Wasserbehörde, 51641 Gummersbach, gestellt werden (Tel. 02261/88-0).
- Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. **Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.**

- Als Nachweis für die sachgerechte Errichtung und Funktionsweise gem. §§ 60 und § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nach der Errichtung die im Erdreich verlegten oder unzugänglichen Abwasserleitungen (Schmutzwasserleitungen und Mischwasserleitungen) einschließlich Leitungen unter der Bodenplatte sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen von einem Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen (§§ 46 Abs. 2 und 59 Abs. 4 Ziffer 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i. V. m. der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abw). Die Prüfung ist vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gem. Anlage 2 der Süw VO Abw zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll und die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung einschließlich eines Lageplans der geprüften Leitungen sind dem Technischen Bauamt, Tiefbau, vorzulegen.
- Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum werden durch einen von der Stadt beauftragten Vertragsunternehmer vorgenommen.